



Geschäftsumfang

Die HOLENSTEIN LOGISTIK AG besorgt die Lagerung von Gütern aller Art, die damit verbundenen Manipulationen, Ein- und Ausgänge sowie Sonderleistungen gegen Bezahlung.

Güterannahme

Das Lagergeschäft beginnt mit der Einlagerung der Güter. Der Einlagerer ist verpflichtet, die Lagerhalterin auf spezielle Eigenschaften der Produkte aufmerksam zu machen. Die Lagerhalterin ist verpflichtet, die Güter bei der Einlieferung auf Übereinstimmung von Anzahl und Inhalt mit den auf den Begleitpapieren gemachten Angaben zu prüfen. Abweichungen resp. Schäden sind dem Einlagerer sofort zu melden.

Lagerung

Der Zustand der Güter ist durch den Einlagerer selbst zu prüfen. Manipulationen an Waren dürfen vom Einlagerer nur in Gegenwart eines Angestellten der Lagerhalterin vorgenommen werden. Der Zutritt von Drittpersonen zum Lager ist nur mit der Zustimmung der Lagerhalterin gestattet. Es besteht Rauchverbot.

Auslagerung und Übertragung

Der Auslagerungsauftrag wird vom Einlagerer schriftlich erstellt. Er enthält Artikelnummer und Anzahl der auszulagernden Produkte.

Die Auslagerung wird dem Einlagerer mittels detaillierter Monatsrechnung angezeigt. Das Lagergeschäft wird mit der Auslagerung der Güter beendet.

Verfügberechtigt ist immer derjenige, auf dessen Name der Ware eingelagert ist. Mit einer schriftlichen Anzeige an die Lagerhalterin kann der Einlagerer die Waren auf einen Dritten übertragen. Durch die Übertragung der Waren wird das Retentions- bzw. Faustpfandrecht gemäss Ziffer 17 in keiner Weise beschränkt.

Kündigung

Ist nichts anderes vereinbart, kann der Lagervertrag von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende jeden Monats gekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann der Lagervertrag ausserdem jederzeit fristlos aufgelöst werden.

Versicherung

Die Lagerhalterin ist für die Versicherung des Lagergutes nur verpflichtet, wenn ein schriftlicher Auftrag des Einlagerers unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Risiken vorliegt. Die Bedingungen der Versicherungsgesellschaften sind für den Einlagerer bindend. Die Versicherungssumme wird bei einer mengen- oder wertmässigen Veränderung des Lagergutes nur auf schriftlichen Auftrag des Einlagerers hin angepasst.

Bei jedem Schadenfall hat der Einlagerer nur soweit Anspruch auf Schadenersatz, als die Versicherungsgesellschaft aufgrund der entsprechenden Versicherungsbedingungen einen solchen leistet; unter Abzug allfälliger Forderungen, die der Lagerhalterin noch zustehen.



LAGERREGLEMENT

Haftung

Die Lagerhalterin haftet nur für Schäden, die nachweisbar durch Verschulden von ihr selbst oder von ihren Hilfspersonen verursacht worden sind.

Jede Haftung der Lagerhalterin wird wegbedungen für:

- Schäden, die durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, Streik etc.) entstehen
- Schäden, die durch Licht, Erhitzung und Staub verursacht werden, wenn der Einlagerer dem Lagerhalter nicht nachweist, dass dieser die üblichen Abwehrmassnahmen unterlassen hat.
- Schäden an nicht oder mangelhaft verpackter Ware
- Verlust an Zahl und Gewicht, insofern der Einlagerer nicht die Abwägung oder Zählung der Güter anlässlich deren Annahme verlangt hat, üblicher Schwund vorbehalten
- Den inneren Zustand äusserlich gut geschaffener Güter
- Indirekte Schäden wie: Folgeschäden, Verzugsschäden, Standgelder aller Art usw.

Die Haftung der Lagerhalterin ist limitiert auf den allgemein üblichen Handelswert am Einlagerungsort der Ware zur Zeit des Verlustes oder der Beschädigung, höchstens aber auf Fr. 25.-- je Kilo brutto. Pro Ereignis ist die Haftung der Lagerhalterin in jedem Fall auf Fr. 25'000.-- beschränkt.

Retentions- und Faustpfandrecht

Die Lagerhalterin hat nach Art. 485 Abs. 3 OR an der Lagerware das gesetzliche Retentionsrecht im Sinne von Art. 895 ff. ZGB. Vor Bezahlung der gesamten Forderung der Lagerhalterin aus dem Lagervertrag hat der Einlagerer kein Recht auf Auslagerung.

Der Einlagerer verzichtet darauf, der Forderung für Lagermieten, Manipulationen, Transporten und Sonderleistungen irgendwelche Gegenforderungen zur Verrechnung entgegenzustellen.

Allgemeine Bedingungen

Grundsätzlich sind sämtliche Instruktionen schriftlich zu erteilen.

Die Bearbeitung der eingelagerten Güter und die Benützung der Infrastruktur der Lagerhalterin (z.B. Stapler, Krane etc.) ist ohne schriftliche Einwilligung der Lagerhalterin untersagt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Sitz der Lagerhalterin ist für die Verpflichtungen aus dem Lagervertrag der Erfüllungsort. Als Gerichtsstand wird der Hauptsitz der Lagerhalterin, nämlich 9602 Bazenhaid bezeichnet.

Die Parteien anerkennen dieses Lagerreglement:

Lagerhalter

Holenstein Logistik AG, Wil

Ort / Datum _____

Unterschrift _____

Einlagerer

Ort / Datum _____

Unterschrift _____